

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 911/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 912/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 913/89 der Kommission vom 10. April 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 914/89 der Kommission vom 10. April 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben der Ernten 1985 und 1986 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien 7
- * Verordnung (EWG) Nr. 915/89 der Kommission vom 10. April 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Erzeuger, die sich an dem Flächenstillegungsprogramm beteiligen, von den auf Getreide erhobenen Mitverantwortungsabgaben 9**
- * Verordnung (EWG) Nr. 916/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1989 ... 11**
- * Verordnung (EWG) Nr. 917/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1989 13**
- * Verordnung (EWG) Nr. 918/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1989 ... 15**
- * Verordnung (EWG) Nr. 919/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1989 17**
- * Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 19**

* Verordnung (EWG) Nr. 921/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	40
Verordnung (EWG) Nr. 922/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	41
Verordnung (EWG) Nr. 923/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	42
Verordnung (EWG) Nr. 924/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/241/EWG :

* Beschluß des Rates vom 5. April 1989 zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)	46
---	----

89/242/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 5. April 1989 zur Änderung der Entscheidung 78/774/EWG betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschiffahrt	47
---	----

89/243/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 5. April 1989 zur Fortsetzung der Einholung von Informationen über die Tätigkeiten von Reedereien, die an Frachtlinien-diensten in bestimmten Fahrtgebieten teilnehmen	48
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (89/40/EWG, Euratom, EGKS) (Abl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1989)	49
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 911/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L-281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	23,43	130,98
0712 90 19	23,43	130,98
1001 10 10	57,12	188,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	57,12	188,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	33,89	124,63
1001 90 99	33,89	124,63
1002 00 00	61,56	113,70 ⁽³⁾
1003 00 10	52,12	118,53
1003 00 90	52,12	118,53
1004 00 10	43,18	84,44
1004 00 90	43,18	84,44
1005 10 90	23,43	130,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	23,43	130,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	46,77	139,10 ⁽⁴⁾
1008 10 00	52,12	24,45
1008 20 00	52,12	35,34 ⁽⁴⁾
1008 30 00	52,12	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	52,12	0,00
1101 00 00	61,97	189,01
1102 10 00	100,71	173,71
1103 11 10	102,11	306,43
1103 11 90	65,30	202,50

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 912/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0,28	0,28	0
0712 90 19	0	0,28	0,28	0
1001 10 10	0	3,22	3,22	3,22
1001 10 90	0	3,22	3,22	3,22
1001 90 91	0	0	0	6,24
1001 90 99	0	0	0	6,24
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,28	0,28	0
1005 90 00	0	0,28	0,28	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	8,74

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	0	0	11,11	11,11
1107 10 19	0	0	0	8,30	8,30
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 913/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EEG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 ⁽⁵⁾, werden Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Unverarbeitete getrocknete Trauben haben von jeher Verwendung in Brennereien gefunden. Die von den Einlagerungsstellen angekauften Erzeugnisse sind für diesen Zweck zu verkaufen. Dieser Verkauf ist so zu regeln, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten. Die Erzeugnisse sind zu im voraus festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Um eine einheitliche Behandlung der Brennereien in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist das Verarbeitungserzeugnis genau festzulegen. Es ist eine Verarbeitungskaution vorzuschreiben, um sicherzustellen, daß die unverarbeiteten getrockneten Trauben gemäß den geltenden Vorschriften verwendet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 sind die Vorschriften festgelegt worden, die beim Verkauf von Erzeugnissen durch die Einlagerungsstellen zu beachten sind. Der in Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Kaufantrag ist durch eine Erklärung des Käufers zu ergänzen, in der der Verwendungszweck der Erzeugnisse angegeben wird.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unverarbeitete getrocknete Trauben, die von den Einlagerungsstellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 angekauft worden sind, können nach Maßgabe dieser Verordnung zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Artikel 2

(1) Die unverarbeiteten getrockneten Trauben werden zur Herstellung von Alkohol des KN-Code 2207 10 00 mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr verwendet. Die Herstellung muß spätestens 120 Tage nach dem Tag der Annahme des Kaufvertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen sein.

(2) Es ist eine Verarbeitungskaution zu hinterlegen, die gewährleistet, daß die unverarbeiteten getrockneten Trauben innerhalb der festgesetzten Frist zur Herstellung des in Absatz 1 genannten Alkohols verwendet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen gelten als Hauptverpflichtungen im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽⁶⁾. Diese Hauptverpflichtungen werden nur als erfüllt angesehen, wenn der Käufer ihre Einhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission ⁽⁷⁾ nachweist.

Artikel 3

Der Kaufantrag enthält neben den in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 genannten Angaben eine Erklärung, in der sich der Antragsteller verpflichtet, die Erzeugnisse zu den in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Zwecken zu verwenden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während des Zeitraums, in dem unverarbeitete getrocknete Trauben gemäß dieser Verordnung zum Verkauf angeboten werden, folgendes mit :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

- a) spätestens am 10. jedes Monats die Menge, die vom 16. bis zum letzten Tag des Vormonats verkauft wurde,
b) spätestens am 25. jeden Monats die Menge, die vom 1. bis zum 15. des Vormonats verkauft wurde.

Artikel 5

Die Einlagerungsstellen, die den Verkauf gemäß dieser Verordnung durchführen, die anzuwendenden Preise und die Höhe der Verarbeitungskautions werden nach dem

Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 bestimmt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 914/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben der Ernten 1985 und 1986 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 ⁽⁵⁾, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 der Kommission vom 10. April 1989 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol ⁽⁶⁾ können unverarbeitete getrocknete Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechischen Einlagerungsstellen verfügen über rund 7 760 Tonnen unverarbeitete getrocknete Trauben der Ernten 1985 und 1986. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten menschlichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskaution gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 ist unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Trauben und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 913/89 eine Höchstmenge von 526 Tonnen Korinthen der Ernte 1985 und 2 500 Tonnen Sultaninen der Ernte 1986 zu einem Preis von

- 16,8 ECU je 100 kg netto für Korinthen und
- 14,8 ECU je 100 kg netto für Sultaninen.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 913/89 genannte Verarbeitungskaution wird auf 15,1 ECU je 100 kg netto für Korinthen und 17,1 ECU je 100 kg netto für Sultaninen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind schriftlich bei jeder griechischen Einlagerungsstelle am Sitz von YDAGEP, Acharnon Street 241, Athen, einzureichen.

(2) Auskünfte über Mengen und Lagerorte werden von den im Anhang aufgeführten Stellen erteilt.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde achtet darauf, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge nicht überschritten wird.

(2) Die Einlagerungsstellen unterrichten die zuständige Behörde täglich über die für zulässig befundenen Anträge und die verfügbaren Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85. Die genannte Behörde genehmigt die Kaufanträge vor deren Annahme.

(3) Überschreiten die Kaufanträge die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge, so schlägt die zuständige Behörde die verfügbaren Mengen getrockneter Weintrauben durch Losentscheid zu.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 45.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird

SULTANINEN

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland
2. Enosis Georgikon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland
3. Enosis Georgikon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland
4. Enosis Georgikon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland

KORINTHEN

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland.
 2. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 915/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

mit Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Erzeuger, die sich an dem Flächenstillegungsprogramm beteiligen, von den auf Getreide erhobenen Mitverantwortungsabgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4b Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 591/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Erzeugern, die sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission vom 29. April 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen⁽⁵⁾ an der die Flächenstillegung betreffenden Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 beteiligen, werden die Mitverantwortungsabgaben nur für die Getreidemengen erstattet, die in Wirtschaftsjahren vermarktet werden, in denen die genannte Regelung auf die Erzeugung Anwendung findet.

Ein Erzeuger, der aus der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Nutzen zieht, kann auch die Beihilfe beziehen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung⁽⁶⁾ vorgesehen wurde. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung der betreffenden Regelungen sollte in diesem Fall in erster Linie auf die Erstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 zurückgegriffen werden. Handelt es sich dabei nur um eine teilweise Erstattung, müßte der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehenen Regelung Rechnung getragen werden.

Überdies ist vorzusehen, daß unrechtmäßig erstattete Beträge wieder eingezogen werden, wenn ein Erzeuger seine Verpflichtung, Anbauflächen stillzulegen, nicht einhält, wobei diese Beträge so zu erhöhen sind, daß kein Interesse mehr an einer unrechtmäßigen Erstattung besteht.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehene Erstattung der in den Artikeln 4 und 4b derselben Verordnung genannten Mitverantwortungsabgaben erfolgt nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

(1) Um die in Artikel 1 genannte Erstattung erhalten zu können, muß der Erzeuger die Verpflichtung nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 für mindestens 30 % der Anbauflächen seines Betriebes eingegangen sein.

(2) Die Erstattung wird für höchstens 20 Tonnen der Getreidemenge gewährt, die in einem Wirtschaftsjahr vermarktet wird, in dem auf die Erzeuger die in Absatz 1 genannte Verpflichtung Anwendung findet.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Mindestbetrag je Erzeuger festsetzen, unterhalb dem eine Rückerstattung nicht erfolgt. Dieser Betrag darf 25 ECU je Erzeuger nicht überschreiten.

Artikel 3

(1) Die Erstattung wird auf Antrag des Marktbeteiligten in jedem in Frage kommenden Wirtschaftsjahr spätestens am 31. Dezember nach dem Wirtschaftsjahr gewährt, auf das die Erstattung entfällt.

(2) Dem Erstattungsantrag muß ein Beleg beigelegt sein, der bescheinigt, daß der Antragsteller die in den Artikeln 4 und 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Mitverantwortungsabgaben tragen wird. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß zusätzliche Belege vorgelegt werden.

Artikel 4

Ist ein Erzeuger auch durch die mit der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 eingeführte Regelung begünstigt, nehmen die Mitgliedstaaten an erster Stelle die mit der genannten Verordnung vorgesehene Erstattung vor. Ergibt sich daraus nur eine teilweise Erstattung, wird die dem Restbetrag entsprechende Menge im Rahmen der Erstattung gemäß der vorliegenden Verordnung bis zu 20 Tonnen berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.

Artikel 5

- (1) Damit die Erstattungen gemäß dieser Verordnung gewährt werden, treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen, insbesondere Kontrolle betreffenden, zusätzlichen Maßnahmen. Sie können überdies vorschreiben, daß die Marktbeteiligten die von ihnen für zweckdienlich erachteten zusätzlichen Auskünfte liefern. Die Kontrollmaßnahmen müssen insbesondere die Einhaltung von Artikel 4 gewährleisten.
- (2) Bei Nichteinhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verpflichtung wird der unrechtmäßig erstattete

Teil der Mitverantwortungsabgaben, erhöht um 30 %, unbeschadet der Anwendung des einzelstaatlichen Strafrechts wieder eingezogen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Wirtschaftsjahre 1989/90 bis 1991/92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 916/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pflaumen verteilt sich auf die Monate Juni bis Oktober. Die geringen Erntemengen in den ersten zehn Tagen des Juni sowie in dem Monat Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis 30. September festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenzpreise für Pflaumen (KN-Code 0809 40 11 und 0809 40 19), ausgedrückt in Ecu je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

	<i>Gruppe I</i>	<i>Gruppe II</i>
— vom 11. Juni bis 31. Juli :	69,39	—
— August :	69,39	55,37
— September :	60,71	47,69.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen :

Gruppe I :

Italienische Zwetschge (Altesse double), Précoce favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Conducta, Early Rivers, Kirk's Blue, Jefferson Gage, Frühzwetschge Lützelsachser (Quetsche précoce de Lützelsachsen), Anna Späth, Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'oro, Reine Claude, Czar, Victorias, Damsons und Santa Rosa.

Gruppe II :

Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Sveskeblommer, Ruth Gerstetter und Ontario.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter Buchstabe b) genannten Sorten gehören ;
- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (yellow egg), Mirabelle, Bosniche und Ortenauer.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Unterabsatzes gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 917/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 789/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die
Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen
Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig
Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des
folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese
Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die
letzten zehn Tage des November und für den Dezember
ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von
Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die haupt-
sächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken
beruht ; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht
ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung
eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen.
Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt
gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November
festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die
gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen
Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwun-
gungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf
diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als
übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenzpreise
für Tafeltrauben (KN-Code 0806 10 15 und 0806 10 19),
ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die
verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größen-
klassen wie folgt festgesetzt :

— vom 21. Juli bis zum 31. August :	51,61,
— September und Oktober :	48,90,
— November (vom 1. bis zum 20.) :	44,61.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 918/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 789/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Aprikosenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Aprikosen verteilt sich auf die
Monate Mai bis August. Die geringen Erntemengen im
Mai und im August lassen die Festsetzung eines für diese
Monate geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenz-
preis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juni bis
31. Juli festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-

gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenzpreise
für Aprikosen (KN-Code 0809 10 00), ausgedrückt in Ecu
je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der
Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juni (vom 1. bis 10.):	106,26
(vom 11. bis 20.):	93,94
(vom 21. bis 30.):	82,07
— Juli :	73,15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 919/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen, der auch für Brugnolen und Nektarinen gilt.

Sowohl auf den Gemeinschaftsmärkten als auch bei der Einfuhr folgen die Preise der Brugnolen und Nektarinen auf einer unterschiedlichen Höhe einer den Pfirsichpreisen parallelen Entwicklung. Außerdem werden die Notierungen der Brugnolen und Nektarinen auf diesen Märkten nicht regelmäßig erhoben. Folglich ist es nicht angezeigt, im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die Erzeugerpreise dieser beiden Erzeugnisse in Betracht zu ziehen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Pfirsiche verteilt sich auf die Monate Mai bis Oktober. Die geringen Erntemengen im Mai und in den ersten zehn Tagen des Juni sowie im Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 11. Juni bis zum 30. September festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-

jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

— Juni (vom 11. bis zum 20.):	81,91
(vom 21. bis zum 30.):	71,65
— Juli :	71,22
— August :	56,98
— September :	56,23.

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989 werden die Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen (KN-Code 0809 30 00), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 920/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang I/5 der Verordnung Nr. 58 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/87 ⁽⁴⁾, enthält die Qualitätsnormen für Karotten.

Die Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1653/87 ⁽⁷⁾, festgelegt.

Bei der Erzeugung der genannten Erzeugnisse und im Handel mit diesen hat sich eine Entwicklung vollzogen, die insbesondere die auf den Verbraucher- und Großhandelsmärkten gestellten Anforderungen betreffen. Damit diesen neuen Anforderungen Rechnung getragen wird, müssen die Qualitätsnormen geändert werden.

Die Normen sind auf allen Vermarktungsstufen anwendbar. Ein Transport über eine gewisse Entfernung, die Lagerung von einer gewissen Dauer oder die Art und Weise, wie die Erzeugnisse behandelt werden, können bestimmte, auf ihre biologische Entwicklung oder mehr oder weniger leichte Verderblichkeit zurückzuführende Beeinträchtigungen zur Folge haben. Diesen Beeinträchtigungen ist bei der Anwendung der Normen auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da die Erzeugnisse der Güteklasse Extra besonders sorgfältig sortiert und aufgemacht werden müssen, darf bei ihnen nur eine Verminderung des Frischezustands und Prallheitsgrads zugelassen werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit sowie im Interesse der Beteiligten empfiehlt es sich,

die so geänderten Normen in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für :

- Karotten des KN-Code ex 0706 10 00,
- Zitrusfrüchte der KN-Code ex 0805 10, ex 0805 20 und ex 0805 30,
- Tafeläpfel und -birnen der KN-Code ex 0808 10 und ex 0808 20

sind in den Anhängen I, II und III aufgeführt.

Diese Normen gelten unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 auf allen Vermarktungsstufen.

In den auf die Versandstufe folgenden Vermarktungsstufen dürfen die Erzeugnisse jedoch gegenüber den Normen folgende Abweichungen aufweisen :

- der Frische- und Prallheitsgrad darf geringfügig nachgelassen haben,
- bei den Erzeugnissen der anderen Güteklassen als der Klasse Extra sind geringfügige Veränderungen infolge biologischer Entwicklungsvorgänge und je nach der Verderblichkeit des Erzeugnisses zulässig.

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 58 wird wie folgt geändert :

- in Artikel 1 werden die Angabe „ex 0701 G II“ und das Wort „Karotten“ gestrichen ;
- Anhang I/5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 379/71 und (EWG) Nr. 1641/71 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

QUALITÄTSNORM FÜR MÖHREN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Möhren der aus „*Daucus carota* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Möhren für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Möhren nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Möhren vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, d. h. :
 - bei gewaschenen Möhren praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
 - bei den übrigen Möhren praktisch frei von jedem groben Schmutz,
- fest,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- nicht holzig,
- nicht geschossen,
- nicht gabelförmig gespalten und ohne Nebenwurzeln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit, d. h. nach einem etwaigen Waschen wieder ausreichend getrocknet,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Möhren müssen so sein, daß sie :

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Möhren werden in drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt :

i) *Klasse Extra*

Möhren dieser Klasse müssen von höchster Qualität und unbedingt gewaschen sein.

Sie müssen sein :

- ganz,
- glatt,
- von frischem Aussehen,
- gleichmäßig geformt,
- nicht gespalten,
- ohne Quetschungen und Risse,
- ohne Frostschäden.

Sie müssen alle sortentypischen Merkmale aufweisen. Eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf ist unzulässig.

ii) *Klasse I*

Möhren dieser Klasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen :

- ganz sein,
- von frischem Aussehen sein,
- alle sortentypischen Merkmale aufweisen.

Zulässig sind jedoch folgende leichte Fehler, sofern sie das allgemeine Aussehen, die Qualität, die Haltbarkeit und die Aufmachung der Erzeugnisse nicht beeinträchtigen :

- leichte Formfehler,
- leichte Farbfehler,
- kleine vernarbte Risse,
- kleine beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Bei Möhren bis zu 8 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 1 cm und bei den übrigen Möhren bis zu 2 cm Länge zulässig.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Möhren, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Zulässig sind jedoch :

- Form- und Farbfehler,
- vernarbte Risse, die nicht bis ins Herz reichen,
- beim Hantieren oder Waschen entstandene Risse oder Spalten.

Außerdem sind 25 Gewichtshundertteile gebrochene Möhren zulässig.

Bei Möhren bis zu 10 cm Länge ist eine grüne oder blaurote Färbung am Kopf bis zu 2 cm und bei den übrigen Möhren bis zu 3 cm Länge zulässig.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Nettogewicht je Stück (ohne Kraut).

i) **Frühhöhren⁽¹⁾ und kleine Sorten**

Der Durchmesser muß mindestens 10 mm bzw. das Einzelgewicht mindestens 8 g betragen.

Der Durchmesser darf höchstens 40 mm bzw. das Einzelgewicht höchstens 150 g betragen.

ii) **Zur Einlagerung geeignete Möhren und große Sorten**

Der Durchmesser muß mindestens 20 mm bzw. das Einzelgewicht mindestens 50 g betragen. Bei Möhren der Klasse Extra darf der Durchmesser 45 mm bzw. das Einzelgewicht 200 g nicht überschreiten und der Unterschied im Durchmesser bzw. im Einzelgewicht zwischen der kleinsten und der größten Möhre im gleichen Packstück darf nicht größer sein als 20 mm bzw. 150 g.

Bei Möhren der Klasse I darf der Unterschied im Durchmesser bzw. im Einzelgewicht zwischen der kleinsten und der größten Möhre im gleichen Packstück nicht größer sein als 30 mm bzw. 200 g.

Möhren der Klasse II brauchen jedoch nur den Bestimmungen hinsichtlich der Mindestgröße zu entsprechen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück oder — bei Versand in loser Schüttung — in jeder Partie für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse Extra*

— 5 v. H. nach Gewicht Möhren, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen,

— 5 v. H. nach Gewicht Möhren mit leichter Grün- oder Blaurotfärbung am Kopf.

ii) *Klasse I*

— 10 v. H. nach Gewicht Möhren, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen, ausgenommen gebrochene Möhren und/oder Möhren ohne Spitze,

— 10 v. H. nach Gewicht gebrochene Möhren und/oder Möhren ohne Spitze.

iii) *Klasse II*

10 v. H. nach Gewicht Möhren, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen : 10 v. H. nach Gewicht Möhren, die nicht den Anforderungen der Größensortierung entsprechen.

⁽¹⁾ Wurzeln, die keine Wachstumsstockung durchgemacht haben.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks oder — bei Versand in loser Schüttung — jeder Partie muß gleichmäßig sein und darf nur Möhren gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Möhren können wie folgt aufgemacht sein :

1. *in Bündeln*

Die Möhren werden mit dem Kraut angeboten, das frisch, grün und gesund sein muß. Die Bündel ein und desselben Packstücks müssen etwa gleich schwer und in einer oder mehreren Lagen ordentlich geschichtet sein.

2. *ohne Kraut*

Das Kraut muß vom Kopf entfernt bzw. abgeschnitten sein, ohne daß die Wurzel selbst hierbei verletzt wurde.

Die Möhren können folgendermaßen aufgemacht sein :

- in Kleinpackungen, ...
- in mehreren Lagen oder ungeschichtet im Packstück,
- in loser Schüttung (direkte Verladung in ein Transportmittel oder in einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) bei Möhren der Klasse II.

C. Verpackung

Die Möhren müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke oder — bei Versand in loser Schüttung — die Partien müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

1. Bei verpackten Möhren muß jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---	---

B. Art des Erzeugnisses

— „Bundmöhren“ oder „Möhren“ — „Frühmöhren“ oder „Lagermöhren“ — Name der Sorte bei Klasse Extra.	}	wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist
---	---	--

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland,
- Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung (wahlfrei).

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser oder das Mindest- und Höchstgewicht der Erzeugnisse (wahlfrei),
- bei Möhren in Bündeln Anzahl der Bündel.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

2. Bei Möhren in loser Schüttung (direkte Verladung in ein Transportmittel oder in einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) müssen die obigen Angaben auf einem Warenbegleitpapier vermerkt sein, das sichtbar im Inneren des Transportmittels angebracht ist.

ANHANG II

QUALITÄTSNORM FÜR ZITRUSFRÜCHTE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für folgende als „Zitrusfrüchte“ bezeichnete Früchte zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher, wobei die zur industriellen Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchte ausgenommen sind:

- Zitronen: Früchte der aus der Art „Citrus limonia (L.) Burmf.“ hervorgegangenen Anbausorten,
- Mandarinen, Tangerinen, Satumas, Clementinen, Wilkings und andere Früchte der aus der Art „Citrus reticulata (Blanco)“ oder ihren Kreuzungen hervorgegangenen Anbausorten,
- Orangen: Früchte der aus der Art „Citrus sinensis (Osbeck)“ hervorgegangenen Anbausorten.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Zitrusfrüchte nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Zitrusfrüchte vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- frei von Schäden und/oder äußeren Veränderungen infolge von Frost,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack⁽¹⁾.

Die Zitrusfrüchte müssen sorgfältig gepflückt worden sein und einen Entwicklungs- und Reifegrad erreicht haben, der entsprechend Sorte und Anbaugebiet als angemessen gelten kann. Ihr Reifegrad muß so sein, daß sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

Außerdem muß vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die einzelnen Klassen der Stand der Färbung unter Berücksichtigung der Erntezeit, des Anbaugebiets und der Transportdauer so sein, daß die Zitrusfrüchte am Bestimmungsort ihre normale sortentypische Färbung erreichen können.

Die Zitrusfrüchte, die den vorgenannten Reifekriterien entsprechen, dürfen „entgrünt“ werden. Diese Behandlung ist nur zulässig, wenn die sonstigen natürlichen organoleptischen Eigenschaften nicht verändert werden. Die Behandlung darf nur entsprechend den von den Verwaltungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten erlassenen Bestimmungen und unter ihrer Kontrolle erfolgen.

Die Zitrusfrüchte müssen frei von beginnender innerer Austrocknung infolge von Frost und frei von größeren vernarbten Verletzungen oder Quetschstellen sein.

B. Mindestgehalt und Färbung

(Mindestsaftgehalt bezogen auf das Gesamtgewicht der Frucht, wobei der Saft unter Verwendung einer Handpresse gewonnen wird.)

i) ZITRONEN

- Mindestsaftgehalt:
 - Verdelli- und Primofiori-Zitronen: 20 v. H.
 - andere: 25 v. H.
- Färbung:

Die Färbung muß für den betreffenden Sortentyp normal sein. Unter Berücksichtigung von Erntezeit und Anbaugebiet sind auch Zitronen mit hellgrüner Färbung zugelassen, sofern sie hinsichtlich ihres Mindestsaftgehalts den Anforderungen genügen. „Verdelli“-Zitronen dürfen eine grüne, jedoch keine dunkelgrüne Färbung aufweisen.

⁽¹⁾ Diese Bestimmung betrifft nicht den Geruch, der von einem gemäß einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften angewendeten Konservierungsmittel hervorgerufen wird.

ii) *CLEMENTINEN, ELLENDALES, MONREALS UND SATSUMAS*

— Mindestsaftgehalt :

- Monreals und Satsumas : 33 v. H.
- Clementinen und Ellendales : 40 v. H.

— Färbung :

Die Färbung muß sortentypisch auf mindestens einem Drittel der Fruchtoberfläche sein.

iii) *WILKINGS UND TANGERINEN, SONSTIGE MANDARINEN UND KREUZUNGEN*

— Mindestsaftgehalt : 33 v. H.

— Färbung :

Die Färbung muß sortentypisch auf mindestens zwei Dritteln der Fruchtoberfläche sein.

iv) *ORANGEN*

— Mindestsaftgehalt :

- Thomson Navels und Tarocco : 30 v. H.
- Washington Navels : 33 v. H.
- andere : 35 v. H.

— Färbung :

Die Färbung muß sortentypisch sein. Eine Toleranz an hellgrüner Färbung, die ein Fünftel der Fruchtoberfläche nicht überschreiten darf, ist jedoch unter Berücksichtigung der Sorte und der Erntezeit zugelassen.

C. Klasseneinteilung

Die Zitrusfrüchte werden in die vier nachstehend definierten Klassen eingeteilt :

i) *Klasse Extra*

Zitrusfrüchte in dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen hinsichtlich ihrer Form, ihres Aussehens, ihrer Entwicklung und ihrer Färbung sortentypisch sein. Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme von sehr leichten oberflächlichen Schalenfehlern, sofern diese weder die Qualität und das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse noch ihre Aufmachung im Packstück beeinträchtigen.

ii) *Klasse I*

Zitrusfrüchte in dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen unter Berücksichtigung von Erntezeit und Anbauggebiet die typischen Eigenschaften der Sorten bzw. des Typs aufweisen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern sie weder das allgemeine Aussehen noch die Haltbarkeit der Früchte einer Partie beeinträchtigen :

- leichte Formfehler,
- leichte Färbfehler,
- leichte, während der Fruchtbildung entstandene Schalenfehler, wie silberweiße Verkrustungen, Berostung usw.,
- leichte, durch mechanische Ursachen wie Hagelschlag, Reibung, Stöße beim Hantieren usw. entstandene vernarbte Fehler.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Zitrusfrüchte, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern sie weder das allgemeine Aussehen noch die Haltbarkeit der Früchte einer Partie stark beeinträchtigen :

- Formfehler,
- Farbfehler,
- runzlige Schale,
- vernarbte, oberflächliche Veränderungen der Schale,
- leichte teilweise Loslösung der Schale bei Orangen (Loslösung ist normal bei Mandarinen, Clementinen, Satsumas, Wilkings und Tangerinen).

iv) *Klasse III⁽¹⁾*

Zu dieser Klasse gehören Zitrusfrüchte, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den für die Klasse II vorgesehenen Eigenschaften entsprechen.

Sie dürfen jedoch kelchlos sein.

⁽¹⁾ Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Klasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENORIENTIERUNG

Die Größenorientierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser.

A. Mindestgröße

Früchte, die folgende Mindestgrößen nicht erreichen, sind nicht zugelassen :

- Zitronen: 45 mm für die Klassen Extra, I und II
42 mm für die Klasse III
- Orangen: 53 mm
- Satsumas, Tangerinen, Wilkings, sonstige Mandarinen und ihre Kreuzungen: 45 mm
- Clementinen und Monreals: 35 mm

B. Größenskalen

Es gelten folgende Größenskalen :

Orangen		Zitronen		Clementinen, Monreals, Satsumas, Tangerinen, Wilkings, sonstige Mandarinen und ihre Kreuzungen (*)	
Größe	Durchmesser in mm	Größe	Durchmesser in mm	Größe	Durchmesser in mm
0	100 und mehr ⁽¹⁾	0	83 und mehr ⁽¹⁾	1	63 und mehr
1	87 - 100	1	72 - 83	2	58 - 69
2	84 - 96	2	68 - 78	3	54 - 64
3	81 - 92	3	63 - 72	4	50 - 60
4	77 - 88	4	58 - 67	5	46 - 56
5	73 - 84	5	53 - 62	6 ⁽²⁾	43 - 52
6	70 - 80	6	48 - 57	7 ⁽²⁾	41 - 48
7	67 - 76	7	45 - 52	8	39 - 46
8	64 - 73	8	42 - 49 ⁽¹⁾	9	37 - 44
9	62 - 70			10	35 - 42
10	60 - 68				
11	58 - 66				
12	56 - 63				
13	53 - 60				

(¹) Nur für Güteklasse III.

(²) Für Satsumas, Tangerinen, Wilkings, sonstige Mandarinen und ihre Kreuzungen, deren Durchmesser 63 mm übersteigt, gilt folgende Einteilung :

- Nr. 1 - X 63 - 74
- Nr. 1 - XX 67 - 78
- Nr. 1 - XXX 78 und mehr.

(³) Für Satsumas, Tangerinen, Wilkings, sonstige Mandarinen und ihre Kreuzungen beträgt die Mindestgröße 45 mm.

C. Gleichmäßigkeit in der Größensortierung

Die Gleichmäßigkeit in der Größensortierung wird wie folgt vorgeschrieben :

- i) Bei in regelmäßigen Lagen verpackten Früchten darf der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Frucht in ein- und demselben Packstück folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten :

— ORANGEN

- Größen 0 bis 2: 11 mm
- Größen 3 bis 6: 9 mm
- Größen 7 bis 13: 7 mm

— CLEMENTINEN, MONREALS, SATSUMAS, TANGERINEN, WILKINGS, SONSTIGE MANDARINEN UND IHRE KREUZUNGEN

- Größen 1 bis 4: 9 mm
- Größen 5 und 6: 8 mm
- Größen 7 bis 10: 7 mm

— ZITRONEN

- Alle Größen: 7 mm

- ii) *Bei nicht in Lagen verpackten Früchten* darf unabhängig von ihrer Aufmachung der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Frucht in ein- und demselben Packstück die Spanne der angegebenen Größe nach der Größenskala nicht überschreiten. Bei Zitronen hat jedoch jeder Erzeugermitgliedstaat die Möglichkeit, für die eigene Erzeugung und entsprechend den Anforderungen der Bestimmungsmärkte die Kriterien der Gleichmäßigkeit für Früchte in regelmäßigen Lagen anzuwenden.
- iii) *Bei lose in einem Transportmittel oder einem abgesonderten Teil eines Transportmittels versandten Früchten*
- muß entweder lediglich die Mindestgröße eingehalten werden
 - oder muß der maximale Größenunterschied der Spanne entsprechen, die sich bei Zusammenfassung von drei aufeinanderfolgenden Größen nach der Größenskala ergibt.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück oder — bei Versand in loser Schüttung — in jeder Partie für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse Extra*

5 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zitrusfrüchte, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen. Darüber hinaus dürfen höchstens 5 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte kelchlos sein.

ii) *Klasse I*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zitrusfrüchte, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen. Darüber hinaus dürfen höchstens 20 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte kelchlos sein.

iii) *Klasse II*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zitrusfrüchte, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, davon höchstens 5 v. H. Früchte mit leichten oberflächlichen, nicht-vernarbten und trockenen Beschädigungen (ohne jede Spur von Fäulnis, ausgeprägte Druckstellen oder andere Mängel, die sie zum Verzehr ungeeignet machen) oder weiche oder welke Früchte. Darüber hinaus dürfen höchstens 35 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte kelchlos sein.

iv) *Klasse III*

15 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zitrusfrüchte, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, ausgeprägten Druckstellen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Außerdem darf in den Klassen Extra, I und II bei entgrüntem Früchten der Kelch fehlen, sofern die Warenbegleitpapiere einen entsprechenden Vermerk enthalten.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen unabhängig von der Art der Aufmachung: 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Zitrusfrüchte, die der nächstniedrigeren bzw. nächsthöheren als der (oder bei Zusammenfassung von drei Größen als den) auf dem Packstück oder in den Transportpapieren angegebenen Größe (Größen) entsprechen.

Bei Versand in loser Schüttung in einem Transportmittel oder in einem abgesonderten Teil eines Transportmittels, bei dem nur die Mindestgröße gefordert wird, erstreckt sich die Toleranz von 10 v. H. nur auf Früchte, deren Durchmesser folgende Mindestwerte nicht unterschreitet:

— Zitronen :	43 mm für die Klasse II
	40 mm für die Klasse III
— Orangen :	50 mm
— Satsumas, Tangerinen, Wilkings, sonstige Mandarinen und ihre Kreuzungen :	43 mm
— Clementinen und Monreals :	34 mm

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Jedes Packstück oder — bei Versand in loser Schüttung — jede Partie darf nur Zitrusfrüchte gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte, gleicher Größe (sofern nach Größen sortiert ist) sowie weitgehend gleichen Entwicklungs- und Reifegrades enthalten.

Außerdem wird für die Klasse Extra einheitliche Färbung gefordert. Bei Zitrusfrüchten der Klasse III ist ein einheitlicher Entwicklungs- und Reifegrad nicht vorgeschrieben.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks oder der Partie muß für den Gesamthalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Die Zitrusfrüchte können wie folgt aufgemacht sein :

a) *geschichtet in regelmäßigen Lagen* entsprechend den Größenskalen in geschlossenen oder offenen Packstücken. Diese Art der Aufmachung ist für die Klasse Extra verbindlich vorgeschrieben und für die Klassen I, II und III wahlfrei ;

b) — *nicht in Lagen* entsprechend den Größenskalen in geschlossenen oder offenen Packstücken, — *in loser Schüttung* in einem Transportmittel oder einem abgesonderten Teil eines Transportmittels mit einem maximalen Größenunterschied zwischen den einzelnen Früchten, der der Spanne entspricht, die sich bei Zusammenfassung von drei aufeinanderfolgenden Größen nach der Größenskala ergibt.

Diese Aufmachungsarten sind nur für die Güteklassen I, II und III zulässig ;

c) *in loser Schüttung* in einem Transportmittel oder einem abgesonderten Teil eines Transportmittels mit der Einhaltung der Mindestgröße als einziger Bedingung.

Diese Aufmachungsart ist nur für die Klassen II und III zulässig ;

d) *in Kleinpackungen mit einem Höchstgewicht von 5 kg für den direkten Verkauf an den Verbraucher :*

i) bei Anfertigung der Kleinpackungen nach der Zahl der Früchte ist die Anwendung der Größenskalen für sämtliche Klassen vorgeschrieben ;

ii) bei Anfertigung der Kleinpackungen nach dem Gewicht der Früchte darf der Größenunterschied zwischen den Früchten höchstens der Spanne entsprechen, die sich bei Zusammenfassung von drei aufeinanderfolgenden Größen nach der Größenskala ergibt.

Diese Aufmachungsart ist nur für die Klassen Extra, I und II zulässig.

Werden die Früchte eingewickelt, so ist ein dünnes, trockenes, neues und geruchloses (!) Papier zu verwenden.

Die Verwendung irgendwelcher Stoffe zur Änderung der natürlichen Eigenschaften der Zitrusfrüchte, insbesondere ihres Geruchs (!) oder Geschmacks, ist untersagt.

C. Verpackung

Die Zitrusfrüchte müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material, insbesondere Papier, muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke oder — bei Versand in loser Schüttung — die Partien müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein ; zulässig ist jedoch die Aufmachung mit einem kurzen, nicht verholzten und der Frucht anheftenden Zweig mit einigen grünen Blättern.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

1. Bei verpackten Zitrusfrüchten muß jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol

(!) Diese Bestimmung steht der Verwendung von Konservierungsmitteln gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften nicht entgegen.

B. Art des Erzeugnisses

- Bezeichnung der Art, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist, außer bei Clementinen, Mandarinen, Tangerinen, Satsumas und anderen kleinen Früchten, für die diese Angabe auf jeden Fall erforderlich ist;
- Name der Sorte bei Orangen;
- Bezeichnung des Typs:
 - bei Zitronen: eventuell Angabe „Verdelli“ oder „Primofiore“,
 - bei Clementinen:
 - „Clementinen ohne Kerne“,
 - „Clementinen“ (mit 1 bis 10 Kernen),
 - „Clementinen Monreals“ oder „Clementinen mit Kernen“ (mehr als 10 Kerne).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- i) Klasse,
- ii) Größe, ausgedrückt bei jeder Aufmachungsart gemäß der Größenskala durch die Hinweisnummer der Tabelle und bei Aufmachung in regelmäßigen Lagen durch die Anzahl der Früchte,
- iii) gegebenenfalls Angabe des gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verwendeten Konservierungsmittels,
- iv) Entgrünung:

wird festgestellt, daß infolge von Entgrünungsverfahren der für kelchlose Früchte normalerweise zugelassene Prozentsatz tatsächlich oder möglicherweise überschritten wird, muß die Angabe „Entgrünung“ bzw. „entgrünte Früchte“ auf den Warenbegleitpapieren erscheinen.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

2. Bei in loser Schüttung beförderten Zitrusfrüchten (direkte Verladung in ein Transportmittel oder einen abgesonderten Teil eines Transportmittels) müssen die obigen Angaben auf einem Warenbegleitpapier oder einem sichtbar im Inneren des Transportmittels angebrachten Papier stehen. Bei der Angabe der Größe bei Partien, die durch die Zusammenfassung dreier aufeinanderfolgender Größen gebildet werden, bedient man sich der jeweiligen Hinweisnummern der Größensortierungstabelle.

ANHANG III

QUALITÄTSNORM FÜR ÄPFEL UND BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm betrifft Äpfel und Birnen der aus „*Malus domestica* Borkh.“ und „*Pyrus communis* L.“ hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel und Birnen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm soll die Güteeigenschaften bestimmen, die die Äpfel und Birnen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Äpfel und Birnen unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein :

- ganz,
- gesund ; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch ohne durch Schädlinge verursachte Veränderungen,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein. Die Äpfel und Birnen müssen ausreichend entwickelt sein, um

- den Reifungsprozeß fortsetzen zu können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann,
- Transport und Hantierung zu überstehen und
- am Bestimmungsort in zufriedenstellendem Zustand anzukommen.

B. Klasseneinteilung

Äpfel und Birnen werden in vier nachstehend definierte Klassen eingeteilt :

i) *Klasse Extra*

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen und einen unverletzten Stiel besitzen⁽¹⁾.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter Schalenfehler, sofern diese die Qualität und das allgemeine Aussehen des Erzeugnisses und/oder die Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

ii) *Klasse I*

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypischen Merkmale aufweisen⁽¹⁾. Zulässig sind jedoch

- ein leichter Fehler in der Form,
- ein leichter Fehler in der Entwicklung,
- ein leichter Fehler in der Färbung.

Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Das Fruchtfleisch muß frei von allen Mängeln sein.

Schalenfehler, die das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen, sind jedoch für jede Frucht innerhalb der nachstehenden Grenzen zulässig :

- schmale, langgestreckte Schalenfehler, nicht länger als 2 cm,
- bei anderen Schalenfehlern darf ihre gesamte Fläche nicht größer sein als 1 cm², ausgenommen Schorfflecken, deren Fläche insgesamt nicht größer als 1/4 cm² sein darf.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

⁽¹⁾ Die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln sind in den Tabellen 1 und 2 zu dieser Norm definiert.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel und Birnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen (1).

Fehler in der Form, in der Entwicklung und in der Färbung sind zulässig, sofern die Früchte ihre charakteristischen Merkmale behalten.

Der Stiel kann fehlen, sofern die Schale nicht beschädigt ist.

Das Fruchtfleisch muß frei von größeren Mängeln sein. Schalenfehler sind jedoch innerhalb nachstehender Grenzen für jede Frucht erlaubt:

- schmale, langgestreckte Schalenfehler, nicht länger als 4 cm,
- bei anderen Schalenfehlern muß die Gesamtfläche auf 2,5 cm² begrenzt sein, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 1 cm² sein darf.

iv) Klasse III(2)

Zu dieser Klasse gehören Äpfel und Birnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den Eigenschaften für die Klasse II entsprechen (1), jedoch mit Ausnahme von Schalenfehlern, die größer sein dürfen, sofern sie nicht überschreiten:

- 6 cm Länge bei schmalen, langgestreckten Schalenfehlern,
- 5 cm² Gesamtfläche bei anderen Schalenfehlern, ausgenommen Schorfflecken, deren Gesamtfläche nicht größer als 2,5 cm² sein darf.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größensortierung erfolgt nach dem größten Querdurchmesser. Der Unterschied im Querdurchmesser von Früchten ein und desselben Packstücks ist auf 5 mm begrenzt (3):

1. bei Früchten der Klasse Extra,
2. bei Früchten der Klassen I und II, die in geordneten Lagen gepackt sind (4).

Der Unterschied im Querdurchmesser darf bei lose verpackten Früchten der Klasse I 10 mm betragen (5).

Für lose verpackte Früchte der Klasse II ist keine Grenze festgelegt, auch nicht für Früchte der Klasse III jeder Verpackungsart.

Außerdem sind für alle Klassen Mindestgrößen wie folgt vorgeschrieben:

Äpfel	Extra	I	II	III
Großfrüchtige Sorten (6)	65 mm	60 mm	60 mm	50 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm	50 mm
Birnen	Extra	I	II	III
Großfrüchtige Sorten (6)	60 mm	55 mm	55 mm	45 mm
Andere Sorten	55 mm	50 mm	45 mm	45 mm

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße festgelegt für Sommerbirnen, die in der beschränkenden Liste der Tabelle 4 zu dieser Norm aufgeführt sind und in der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 31. Juli einschließlich jedes Jahres versendet werden.

(1) Die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln sind in den Tabellen 1 und 2 zu dieser Norm definiert.
 (2) Zusätzliche Klasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Die Anwendung dieser Klasse oder einiger ihrer Kriterien unterliegt einem Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung.
 (3) Doch wird außer Betracht gelassen, wenn eine Frucht 1 mm nach oben oder unten von der gewählte Größensortierung abweicht, sofern es sich nur um durch normalen Gebrauch von Sortierungsmaschinen bedingte Abweichungen in einem der korrekten Aufmachung der Erzeugnisse nicht abträglichen Zahlenverhältnis handelt.
 (4) Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.
 (5) Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.
 (6) Siehe Liste in Tabelle 3 zu dieser Norm.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) *Klasse Extra*

5 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Äpfel und Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen ausschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Äpfel und Birnen, die den Eigenschaften der Klasse nicht entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

Bei Äpfeln 25 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte ohne Stiel, sofern die Schale in der Stielhöhle nicht verletzt ist. Jedoch sind bei der Sorte Granny Smith Früchte ohne Stiel unbegrenzt zugelassen, sofern die Schale in der Stielhöhle nicht verletzt ist.

iii) *Klassen II und III*

10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Äpfel und Birnen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Im Rahmen der Toleranzen der Klassen II und III sind höchstens zugelassen 2 v. H. nach Anzahl oder Gewicht madige Früchte oder Früchte mit folgenden Fehlern:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit oder Glasigkeit,
- leichte, nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen.

B. Größentoleranzen

i) *Klassen Extra, I und II*

- a) Für Früchte, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, abgesehen von der in Kapitel III zugelassenen Abweichung von 1 mm nach oben und nach unten, 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigeren als der auf dem Packstück angegebenen Größe angehören, wobei bei der kleinsten Größensortierung eine Höchstabweichung von 5 mm unter der Mindestgröße zulässig ist;
- b) für Früchte, die nicht den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, 10 v. H. nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen, mit einer Höchstabweichung von 5 mm unter dieser Mindestgröße.

ii) *Klasse III*

Die Bestimmungen entsprechen denen des vorhergehenden Absatzes für Früchte, die nicht den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen. Jedoch beträgt der Vomhundertsatz 15.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß gleichmäßig sein und darf nur Äpfel und Birnen des gleichen Ursprungs, der gleichen Sorte und Güte und des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem gleiche Färbung vorgeschrieben.

Bei Früchten der Klasse III kann sich die Gleichartigkeit jedoch auf den Ursprung und die Sorte beschränken.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Aufmachung

Äpfel und Birnen der Klasse Extra müssen in geordneten Lagen gepackt sein.

C. Verpackung

Die Äpfel und Birnen der Klasse Extra müssen so gepackt sein, daß das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Im Inneren des Packstücks verwendetes Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es an den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material und insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdkörpern sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß in auf der gleichen Stelle befindlichen, lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben folgende Angaben tragen :

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender	}	Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteiltes oder anerkanntes Geschäftssymbol
--------------------------------	---	--

B. Art des Erzeugnisses

- „Äpfel“ oder „Birnen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Sortenname bei Klasse Extra und Klasse I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und gegebenenfalls Anbaugbiet oder nationale, gebietliche oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Schichten und Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Erfolgt die Identifizierung aufgrund der Größensortierung, muß diese wie folgt ausgedrückt werden :

- bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers ;
- bei anderen Früchten durch Angabe des Mindestdurchmessers, gegebenenfalls gefolgt von der Angabe des Höchstdurchmessers oder von der Angabe „und +“.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

TABELLE 1

KRITERIEN FÜR DIE FÄRBUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Färbung in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe A — Rote Sorten

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{4}$ der Oberfläche rot gefärbt,
 Klasse I: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche rot gefärbt,
 Klassen II und III: mindes $\frac{1}{4}$ der Oberfläche rot gefärbt.

Sorten

- Black Ben Davis,
- Black Stayman,
- Carmio,
- Democrat,
- Jonagored,
- King David,
- Red Delicious und Mutationen (Richared, Starking, Starkrimson, Well Spur, Oregon, Fortuna Delicious, Top Red, Red Chief und Royal Red),
- Red Dougherty,
- Red Rome,
- Red Stayman (Staymared),
- Red York,
- Roja de Benezama (Verruga, Roja del Valle, Clavelina),
- Royal Gala (Tenroy),
- Stark Delicious,
- Spartan,
- Rose de Berne,
- Reinette étoilée,
- Winesap (Winter Winesap).

Gruppe B — Sorten gemischt-roter Färbung (kräftige Färbung des roten Teils)

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche rot gefärbt,
 Klasse I: mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche rot gefärbt,
 Klassen II und III: mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche rot gefärbt.

Sorten

- Akane (Prime Rouge, Tohoku 3),
- Bellavista (Vista bella),
- Belfort (Pella),
- Boskoop rouge,
- Cardinal,
- Cherry Cox,
- Cortland,
- Delicious ordinaire,
- Discovery,
- Delicious Pilafa,
- Gloster 69,
- Idared,
- Ingrid Marie,
- Jersey mac,
- Jonathan,
- Katy (Katja),
- Lobo,
- Mc Intosh,
- Morgenduft (Rome Beauty),
- Nueva Orleans,
- Stayman Winesap,
- Tydeman's early Worcester (Tydeman's early),
- Wealthy,
- York,
- Gravenstein rouge,
- James Grieve rouge,
- Odin,
- Ontario,
- Ortell,
- Paula Red,
- Rambour Franc,
- Red Berlepsch,

- Reineta Encarnada,
- Reineta Roja del Canada,
- Stalapfel,
- Summerred,
- Wagener,
- Worcester Pearmain.

Gruppe C — Sorten schwacher Färbung, gestreift

- Klasse Extra : mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche sortentypisch rot gestreift,
 Klasse I : mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche sortentypisch rot gestreift.

Sorten

- Abbondanza,
- Alkmene,
- Arlet,
- Berlepsch,
- Braeburn,
- Casanova de Alcobaça,
- Cunha (Riscadinha),
- Chata Encarnada,
- Commercio,
- Cox's orange pippin (cox orange) und Mutationen (1),
- Ellison's orange,
- Elstar,
- Fuji,
- Gala,
- Imperatore (Emperor Alexander),
- Jamba,
- Jonagold (2),
- Karmijn de Sonnaville,
- Kidd's orange red,
- Laxton's Superb,
- Lord Lambourne,
- Mantet rouge,
- Maigold,
- Melrose,
- Normanda,
- Nueva Europa,
- Oldenburg,
- Pomme raisin,
- Reine des Reinettes (Goldparmäne),
- Rose de Caldarò (Kalterer),
- Stark's Earliest,
- Winston.

Gruppe D

Andere Sorten.

(1) Ohne Cherry-Cox.

(2) Für die Sorte Jonagold wird gefordert, daß bei den in Güteklasse II eingestuften Früchten mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche eine rotstreifige Färbung aufweist.

TABELLE 2

KRITERIEN ÜBER BEROSTUNG BEI ÄPFELN

Apfelsorten, bei denen die Berostung ein sortentypisches Schalenmerkmal ist und bei Übereinstimmung mit dem Aussehen des Sortentyps keinen Mangel darstellt.

Beschränkungsliste

- Ashmead's Kernel,
- Egremont Russet,
- Dunns Seedling,
- Groupe des Boskoop,
- Golden Russet,
- Groupe des Cox's orange,
- Ingrid Marie,
- Karmijn de Sonnaville,
- Kent,
- Kidd's Orange red,
- Fortune,
- Laxton's Superb,
- Mingan (Peromingan, Mingana),
- Reinette du Canada,
- Reinette grise,
- St. Edmund's Pippin,
- Sturmer Pippin,
- Suntan,
- Sunset,
- Toreno,
- Yellow Newton (Albemarle Pippin).

Bei den nicht aufgeführten Sorten ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig :

	Klasse Extra	Klasse I	Klassen II und III	Toleranzen für die Klassen II und III
i) Bräunliche Flecken	— nur am Stielansatz — nicht gerunzelt	— leicht über den Stielansatz oder den Kelch hinaus — nicht gerunzelt	— über den Stielansatz oder den Kelch hinaus — leicht gerunzelt	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
Zulässige maximale Fruchtoberfläche				
ii) Berostung				
— fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	— vereinzelte leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des packstücks nicht beeinträchtigen	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— dicht	— ohne	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{3}$	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— Gesamttoleranzen (mit Ausnahme der innerhalb der obengenannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken); in keinem Fall dürfen die feine und starke Berostung folgende Höchstgrenze überschreiten :	—	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

TABELLE 3

LISTE DER ÄPFEL UND BIRNEN GROSSFRÜCHTIGER SORTEN (1)

1. Äpfel

- Altländer,
- Arlet,
- Belle de Boskoop und Mutationen,
- Belle fleur double,
- Bismarck,
- Black Ben Davis,
- Black Stayman,
- Blenheim,
- Braeburn,
- Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel),
- Brettacher,
- Charden,
- Charles Ross,
- Cortland,
- Cox pomona,
- Crimson Bramley,
- Delicious Pilafa,
- Democrat,
- Elan,
- Ellison's orange (Ellison),
- Empire,
- Finkenwerder,
- Fortuna Delicious,
- Fuji,
- Garcia,
- Gelber Edel,
- Glorie von Holland,
- Gloster 69,
- Golden Delicious und Mutationen,
- Graham (Graham Royal Jubilé),
- Granny Smith,
- Gravensteiner,
- Greensleeves,
- Großherzog Friedrich von Baden,
- Groupe des Calvilles,
- Honey gold,
- Horneburger,
- Howgate wonder,
- Idared,
- Imperatore,
- Ingrid Marie,
- Jacob Fisher,
- Jacques Lebel,
- Jamba,
- James Grieve und Mutationen,
- Jester,
- Jonagold,
- Jonagored,
- Jupiter,
- Karmijn de Sonnaville,
- Koningin (The Queen),
- Lane's Prince Albert,
- Lemoen Apfel (Lemoenappel),
- Maigold,
- Melrose,
- Morgenduft (Rome Beauty),
- Museh,
- Mutsu (Crispin),

(1) Als derartige sind auch die Äpfel und Birnen anzusehen, die in Klasse II und in Klasse III dargeboten sind ohne Angabe der Sorte.

- Normanda,
- Notarapfel (Notaris, Notarisappel),
- Nueva Orleans,
- Orleans Reinette,
- Ontario,
- Ozargold,
- Pater v. d. Elsen,
- Pero del Cirio,
- Pero Mingan,
- Rambour d'hiver,
- Red Chief,
- Red Delicious und Mutationen,
- Red Dougherty,
- Red Ingrid Marie,
- Reinette de Orléans,
- Reineta roja del Canada,
- Reinette blanche und Reinette grise du Canada,
- Reinette de France,
- Reinette de Landsberg,
- Royal Red,
- Saure Gamerse (Gamerse zure),
- Septer,
- Signe Tillisch,
- Staymanred,
- Stayman Winesap,
- Starkrimson,
- Transparente de Croncels (Concels),
- Triomphe de Luxembourg,
- Tydeman's Early Worcester,
- Winter Banana,
- Zabergau,
- Zigeunerin.

2. Birnen

- Abbé Fétel,
- Alexandrine Douillard,
- Beurré Alexandre Lucas (Lucas),
- Beurré de Aremberg,
- Beurré Clairgeau,
- Beurré Diel,
- Beurré Lebrun,
- Catillac (Pondspaer, Ronde Gratio, Grand Monarque, Chartreuse),
- Curé (Curato, Pastoren, Del cura de Ouro, Espadon de invierno, Bella de Berry, Lombardia de Rioja, Batall de Campana),
- Devoc,
- Don Guido,
- Doyenné d'hiver,
- Doyenné du comice,
- Duchesse d'Angoulême,
- Empereur Alexandre (Beurré Bose, Beurré d'Apremont, Bosc),
- Flor de invierno,
- General Leclerc,
- Grand champion,
- Jeanne d'Arc,
- Marguerite Marillat,
- Packham's Triumph (Williams d'Automne),
- Passe Crassane,
- Président Drouart,
- Souvenir du Congrès (Kongreß, Congress),
- Triomphe de Vienne,
- William's Duchess (Pitmaston).

TABELLE 4

SORTEN VON SOMMERBIRNEN, FÜR DIE BEI VERSAND VOM 10. JUNI BIS ZUM 31. JULI JEDES WIRTSCHAFTSJAHRES KEINE MINDESTGRÖÙE VORGESCHRIEBEN IST

- Abugo o Siete en Boca,
 - André Desportes,
 - Azucar Verde (de confitar),
 - Bergamotten,
 - Beurré Giffard,
 - Beurré Gris,
 - Beurré précoce Morettini,
 - Blanca de Aranzue (Agua de Aranzue, Espadona),
 - Buntrocks,
 - Carapinha,ra,
 - Carusella,
 - Castell (Castell de Verano),
 - Claude Blanchet,
 - Colorée de Juillet (Bunte Juli),
 - Condoula,
 - Coscia (Ercolini),
 - D. Joaquina (Doyenné de Juillet),
 - Gentile,
 - Gentile Bianca di Firenze,
 - Gentilona,
 - Giardina,
 - Gramshirtle,
 - Hartleffs,
 - Leonardeta (Mosqueruela, Margallon, Colorada de Alcanadre, Leonarda de Magallon),
 - Moscatella,
 - Oomskinderen,
 - Perita de San Juan,
 - Pérola,
 - Précoce de Trévoux,
 - Précoce di Altedo,
 - Santa Maria (Santa Maria Morettini),
 - Spadoncina (Agua de Verano, Agua de Agosto),
 - Wilder,
 - Witthöftsbirne.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 921/89 DER KOMMISSION
vom 10. April 1989
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3998/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3994/88 ⁽⁴⁾, durchgeführten Bestimmung des
Anteils, der auf Hopfenblätter, -stiele und -abfälle entfällt,
wurde davon ausgegangen, daß die Abfälle und das
Lupulin die gleiche Dichte aufweisen. Es ist jetzt möglich,
das Verhältnis ihrer jeweiligen Volumengewichte zu
bestimmen. Zu diesem Zweck ist die anzuwendende
Berechnungsmethode festzulegen.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 muß
das Packstück, in dem das Erzeugnis in den Verkehr
gebracht wird, nach seiner Versiegelung mit den erforder-
lichen Angaben gekennzeichnet sein. Zur Verhütung von
Mißbrauch sollte vorgesehen werden, daß diese Kenn-
zeichnung auch auf den in einem Packstück enthaltenen
Päckchen oder Dosen Hopfenmehl oder Hopfenauszüge
anzubringen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 ist
deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Anhang II Buchstabe C Ziffer 1 dritter Unterabsatz
erhält der Wortlaut „Eine Trennung zwischen Abfällen
und Lupulin ist unmöglich, so daß anhand einer
objektiven Beurteilung der Farbe der Anteil beider
Bestandteile geschätzt werden muß ; bei der Berech-
nung des Gewichts wird angenommen, daß beide
Bestandteile dieselbe Dichte haben“ folgende Fassung :
„Es ist sehr schwierig, Abfälle und Lupulin sehr genau
zu trennen. Ihr relativer Anteil kann jedoch mit Hilfe
eines Siebs mit 0,8 mm Maschenweite annähernd
bestimmt werden.
Bei der Schätzung des Lupulinanteils sollte berück-
sichtigt werden, daß das Volumengewicht des Lupulins
viermal größer als das der Abfälle ist.“
2. Im Anhang IV Buchstabe d) wird nach dem Satzteil
„durch Aufdruck auf die versiegelte Verpackung“ der
folgende Satzteil angefügt : „und auf jedem Päckchen
oder jeder Dose Hopfenmehl oder Hopfenauszüge in
der versiegelten Verpackung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Hopfenernte 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/89 DER KOMMISSION

vom 10. April 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 784/89 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/89⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,

läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 784/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 923/89 DER KOMMISSION
vom 10. April 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungszeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 799/89 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
871/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 26.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 92 vom 5. 4. 1989, S. 11.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 799/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1989 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
1103 21 00	67,13	230,16	224,12
1104 19 10	67,13	230,16	224,12
1104 29 10*10 (*)	48,16	168,62	165,60
1104 29 30*10 (*)	57,32	202,24	199,22
1104 29 91	37,64	130,02	127,00
1104 30 10	31,50	99,42	93,38
1107 10 11	71,29	232,51	221,63
1107 10 19	56,02	176,48	165,60
1108 11 00	95,22	279,07	258,52
1109 00 00	317,10	651,38	470,04
2302 10 10	21,34	58,00	52,00
2302 10 90	38,88	117,42	111,42
2302 20 10	21,34	58,00	52,00
2302 20 90	38,88	117,42	111,42
2302 30 10	21,34	58,00	52,00
2302 30 90	38,88	117,42	111,42
2302 40 10	21,34	58,00	52,00
2302 40 90	38,88	117,42	111,42

(*) TARIC-Code : Getreide.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 924/89 DER KOMMISSION
vom 10. April 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 910/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 8. 4. 1989, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,13 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,13 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,13 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,13 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,28
1701 99 10	39,28
1701 99 90	39,28 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. April 1989

zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)

(89/241/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 87/499/EWG⁽⁴⁾ hat der Rat ein
Gemeinschaftsprogramm betreffend den elektronischen
Datentransfer für kommerzielle, industrielle und admini-
strative Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)
eingeführt. Dieses Programm umfaßt Aktionen und
Untersuchungen, mit denen vermieden werden soll, daß
wegen fehlender gemeinsamer Normen Systeme für den
elektronischen Datentransfer entwickelt werden, die
untereinander inkompatibel sind.

Einige Drittländer, insbesondere die Mitgliedsländer der
Europäischen Freihandelsassoziation, beteiligen sich aktiv
an der Ausarbeitung europäischer und internationaler
Normen auf diesem Gebiet. Diese Länder haben ihr
Interesse an einer Beteiligung am TEDIS-Programm
geäußert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, gegenüber diesen
Ländern die Entstehung neuer Handelshemmnisse auf
diesem Gebiet zu vermeiden und zur koordinierten
Entwicklung des elektronischen Transfers kommerzieller
Daten in Europa beizutragen.

Es empfiehlt sich, diesbezügliche Abkommen mit den
betreffenden Drittländern zu schließen.

Im Vertrag sind — außer Artikel 235 — keine Befugnisse
für diese Aktion vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 87/499/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 wird der Satzteil „in der Gemeinschaft
ansässigen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt „in der
Gemeinschaft oder in einem Drittland, mit dem die
Gemeinschaft ein Abkommen über die Beteiligung
dieses Landes an dem Programm geschlossen hat,
ansässigen“.

2. Der nachstehende Artikel wird eingefügt :

„Artikel 5a“

Die Gemeinschaft kann gemäß Artikel 228 des
Vertrages Abkommen mit Drittländern, insbesondere
mit den Mitgliedern der Europäischen Freihandels-
assoziation, über deren vollständige oder teilweise
Beteiligung an diesem Programm schließen.

Die Kommission ist ermächtigt, diese Abkommen
auszuhandeln.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHAVES GONZALEZ

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 22. 10. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. April 1989

zur Änderung der Entscheidung 78/774/EWG betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschifffahrt

(89/242/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84
Absatz 2,nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der
Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 78/774/EWG ⁽⁴⁾ ist die Grundlage
eines Informationssystems im Zusammenhang mit den
Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschiff-
fahrt.In Artikel 2 dieser Entscheidung heißt es, daß der Rat
einstimmig die Drittländer festsetzt, auf deren Handels-
flotte das Informationssystem angewendet werden soll.Aufgrund der Änderung von Artikel 84 Absatz 2 des
Vertrages, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit
entscheiden kann, ist dieses Verfahren zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 78/774/EWG erhält
folgende Fassung :„(1) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die
Drittländer fest, auf deren Handelsflotte das Informa-
tionssystem gemeinsam angewendet werden soll.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. CHAVES GONZALEZ

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1989, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989.⁽³⁾ ABl. Nr. C 71 vom 20. 3. 1989, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. April 1989

zur Fortsetzung der Einholung von Informationen über die Tätigkeiten von Reedereien, die an Frachtliniendiensten in bestimmten Fahrtgebieten teilnehmen

(89/243/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 78/774/EWG des Rates vom 19. September 1978 betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschiffahrt⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 89/242/EWG⁽²⁾,

nach Kenntnisnahme vom dem Entscheidungsentwurf der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rahmen der Entscheidungen 79/4/EWG⁽⁴⁾, 80/1181/EWG⁽⁵⁾, 82/870/EWG⁽⁶⁾, 84/656/EWG⁽⁷⁾ und 86/646/EWG⁽⁸⁾ eingeholten Informationen geben Anlaß zur Sorge über die Wettbewerbsposition von Linienreedereien der Mitgliedstaaten wegen der Art des Wettbewerbs, dem sie in den Fahrtgebieten im Sinne von Anhang II der Entscheidung 79/4/EWG von Seiten bestimmter Reedereien ausgesetzt sind. Die Einholung von Informationen über den Verkehr in diesen Fahrtgebieten sollte daher ein weiteres Jahr fortgesetzt werden.

Die Informationen über den Verkehr zwischen der Gemeinschaft und den Ländern im Sinne von Artikel 2

der Entscheidung 80/1181/EWG, die den Regeln der durch die Entscheidungen 82/870/EWG, 84/656/EWG und 86/646/EWG verlängerten Entscheidung 81/189/EWG⁽⁹⁾ zugrunde liegt, geben ebenfalls Anlaß zur Sorge über die Wettbewerbsposition von Linienreedereien der Mitgliedstaaten. Die Einholung von Informationen über diesen Verkehr sollte daher ein weiteres Jahr fortgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 86/646/EWG wird „31. Dezember 1988“ durch „31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHAVES GONZALEZ

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 21. 9. 1978, S. 35.

⁽²⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1989, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1979, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 350 vom 23. 12. 1980, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 42.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 91.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 32.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1989 (89/40/EWG, Euratom, EGKS)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 26 vom 30. Januar 1989)

Die Stellenpläne auf den Seiten 112, 118 und 119 werden durch die folgenden Pläne ersetzt:

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	9	—	1	—
A 2	21 ⁽¹⁾	—	1	8
A 3	64 ⁽²⁾	—	1	15
A 4	70	—	4	37
A 5	43	—	1	37
A 6	83	4	1	52
A 7	49	—	2	18
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	339	4	11	167
LA 3	32 ⁽³⁾	1	—	—
LA 4	270 ⁽⁴⁾	—	—	—
LA 5	171	—	—	—
LA 6	128	—	—	—
LA 7	63	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	664 ⁽⁵⁾	1	—	—
B 1	97	1	3	23
B 2	132	4	—	22
B 3	42	—	1	17
B 4	123	4	1	—
B 5	34	—	—	—
Insgesamt	428	9	5	62
C 1	375 ⁽⁶⁾	3	11	53
C 2	504	26	7	66
C 3	253	—	2	44
C 4	139	—	—	—
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 271	29	20	163
D 1	107	—	2	—
D 2	156	—	—	—
D 3	10	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	273	—	2	—
Gesamtzahl	2 975	43 ⁽⁷⁾	38 ⁽⁸⁾	392

3 405 ⁽⁹⁾(1) Davon 1 A 1 *ad personam*.(2) Davon 2 A 2 *ad personam*.(3) Davon 1 A 2 *ad personam*.(4) Davon 3 LA 3 *ad personam*.

(5) Davon 485 für den Übersetzungs- und 179 für den Dolmetschdienst.

(6) Davon 22 B 3/B 2 *ad personam*.

(7) Virtuelle Reserve für die zu den Fraktionen abgeordneten Beamten.

(8) Davon 16 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat des Vizepräsidenten, 5 für die GD V und 3 für den Personalrat.

(9) Die virtuelle Reserve für die Abordnungen nicht mitgerechnet.

Durch ein Frauenförderungsprogramm soll erreicht werden, daß auch in den höheren Funktionen der Verwaltung der Anteil der Frauen zunimmt.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen
Direktor Stellvertretender Direktor A 4 A 5 A 6 A 7 A 8 Insgesamt	1 2 1 15 (1) 5 (2) 4 — 28
B 1 B 3 B 5 Insgesamt	3 4 4 11
C 1 C 2 C 3 C 5 Insgesamt	3 3 13 2 21
D 1 D 2 D 4 Insgesamt	1 — — 1
Gesamtzahl	61
(1) Davon 7 Übersetzer. (2) Davon 3 Übersetzer.	

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 4	1
A 5	11 ⁽¹⁾
A 6	4 ⁽²⁾
A 7	5 ⁽³⁾
A 8	—
Insgesamt	23
B 1	2
B 2	1
B 3	5
B 4	1
B 5	—
Insgesamt	9
C 1	—
C 2	1
C 3	11
C 5	4
Insgesamt	16
D 2	6
D 4	1
Insgesamt	7
Gesamtzahl	55

(1) Davon 6 Übersetzer.
(2) Davon 2 Übersetzer.
(3) Davon 1 Übersetzer.